

112/92



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

31. Mai 1983

Nr. 1579

EG DORNACH: Zonen- und Gestaltungsplan "Ochsensaal"

Die Einwohnergemeinde Dornach unterbreitet dem Regierungsrat den Zonen- und Gestaltungsplan "Ochsensaal" zur Genehmigung.

Der Gebäudekomplex Anthaus/Traube/Ochsenscheune und -saal ist gemäss rechtsgültigem Zonenplan (RRB Nr. 5191 vom 6.9.1977) nutzungsmässig der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ÖB+A) zugeordnet. Im Rahmen des Ausbaus Restaurant Ochsen soll in einer II. Etappe auch der Ochsensaal umgebaut und deshalb durch den Besitzer des Restaurants Ochsen vom Staate Solothurn übernommen werden. Als Voraussetzung für eine Baubewilligung ist aus rechtlichen und planerischen Gründen eine Umzonung des betreffenden Areals von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die angrenzende Kernzone erforderlich.

Der vorliegende Zonen- und Gestaltungsplan regelt nebst der Umzonung auch die Parkierung im Bereich des Ochsensaals sowie den nutzungs- und gestaltungsmässigen Umbau mittels Hausbaulinien und speziellen Vorschriften. Schliesslich bestimmen zwei Fassadenpläne, in Absprache mit der kantonalen Denkmalpflege, die künftige Gestaltung der Nord- und Südfassade.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 31. Januar bis 3. März 1983. Während der gesetzlichen Auflagefrist

wurden keine Einsprachen eingereicht. Der Gemeinderat genehmigte an seiner Sitzung vom 21. März 1983 den Zonen- und Gestaltungsplan "Ochsensaal".

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgende Bemerkung zu machen:

Die heute bestehende, alte Brandmauer zwischen der Ochsen-scheune und dem Ochsensaal muss erhalten bleiben. In die Baubewilligung für den Umbau ist eine entsprechende Auflage aufzunehmen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonen- und Gestaltungsplan "Ochsensaal" der Einwohnergemeinde Dornach wird genehmigt.
2. Die Fassadenpläne Nr. 2 und Nr. 3 sind Bestandteil des Zonen- und Gestaltungsplans. Die heute bestehende, alte Brandmauer zwischen Ochsen-scheune und dem Ochsen-saal muss erhalten bleiben.
3. Die Gemeinde wird eingeladen, dem kantonalen Amt für Raumplanung bis zum 31. Juli 1983 noch drei vollständige Plansätze und zwei Zonen- und Gestaltungspläne, wovon ein Exemplar auf Leinwand aufgezo-gen, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungs-vermerk der Gemeinde zu versehen.
4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit den vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00
Publikationskosten: Fr. 18.-- Kto. 2020-435.00

Fr. 218.-- (Staatskanzlei Nr. 107) KK
=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G...

Bau-Departement (2) Bi/uh
Hochbauamt (2), mit 1 gen. Plansatz (folgt später)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plansatz
Amtschreiberei Dorneck, 4143 Dornach, mit 1 gen. Zonen- und
Gestaltungsplan (folgt später)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung (2), mit 1 gen. Zonen- und
Gestaltungsplan, folgt später
Ammannamt der EG, 4143 Dornach, mit Belastung im KK
EINSCHREIBEN
Baukommission der EG, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plansatz
(folgt später)
Bauverwaltung der EG, 4143 Dornach
Architekturbüro Christian Christ, Wollmattweg 8, 4143 Dornach
Denkmalpflege, mit 1 gen. Plansatz (folgt später)

Amtsblatt Publikation:

Der Zonen- und Gestaltungsplan "Ochsensaal" der Einwohnergemeinde Dornach wird genehmigt.

